

Eidgenössische Volksabstimmung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1988)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Steht Ihnen eine Rente zu?

Wissen Sie, dass Sie unter Umständen Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, auch wenn Sie nicht oder nicht mehr Mitglied der freiwilligen Versicherung für die Auslandschweizer sind? Zwar handelt es sich meistens nicht um eine Voll-, sondern nur um eine Teilrente, aber auch eine solche ist nicht zu verachten.

Jeder Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin, wo immer sie auch leben, haben Anspruch auf eine schweizerische Altersrente, wenn sie während wenigstens eines Jahres Beiträge bezahlt haben. Dies gilt grundsätzlich auch für deren Hinterlassene (Witwe und Waisen). Ob die Beiträge an die freiwillige Versicherung (vom Ausland aus) oder an die obligatorische Versicherung (bei Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder für einen schweizerischen Arbeitgeber) bezahlt wurden, spielt keine Rolle.

Ein Jahr genügt

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist am 1. Januar 1948 in Kraft getreten. Einen Anspruch auf eine Altersrente haben also zum Beispiel Landsleute im Ausland, die nie der freiwilligen Versicherung beigetreten sind, aber ab 1948 in der Schweiz während mindestens eines Jahres gearbeitet und demzufolge auch obligatorische Beiträge bezahlt haben.

Frauen, die eigene Beiträge bezahlt haben, werden im Monat, welcher ihrem 62. Geburtstag folgt, rentenberechtigt, Männer im Monat, der ihrem 65. Geburtstag folgt. In vielen Fällen wird es sich allerdings bei solchen Renten bloss um sogenannte Teilrenten handeln. Wenn nämlich Beitragsjahre fehlen – und das ist immer dann der Fall, wenn ein Auslandschweizer oder eine Auslandschweizerin der freiwilligen Versicherung nicht beigetreten ist – wird die Rente entsprechend gekürzt.

Benachrichtigung der Leistungsberechtigten

Nur Mitglieder der freiwilligen Versicherung erhalten von der schweizerischen

Auslandvertretung automatisch ein Anmeldeformular für eine Altersrente und zwar einige Monate bevor die Rente zu laufen beginnt. Personen, die hingegen nicht oder nicht mehr Mitglied sind, wenn der Rentenanspruch entsteht, werden nicht automatisch benachrichtigt. Diese sollen sich – sofern sie während mindestens eines Jahres Beiträge an die schweizerische AHV bezahlt haben – einige Monate vor Eintritt des Rentenalters mit der schweizerischen Vertretung in Verbindung setzen, bei der sie angemeldet sind. Entsprechendes gilt auch für Hinterlassene, die glauben, einen Rentenanspruch zu besitzen.

MZ/ASD

Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie noch bis spätestens innert eines Jahres seit Vollendung Ihres 50. Altersjahres der freiwilligen AHV/IV beitreten. Später ist der Zug endgültig abgefahren. Ausgenommen sind Sonderfälle wie Einbürgerung, Ehescheidung oder -trennung, Verwitwung oder Fortführung der obligatorischen Versicherung. Für weitere Auskünfte können Sie sich an die zuständige schweizerische Vertretung wenden.

Eidgenössische Volksabstimmungen

Termine 1989:

5. März, 4. Juni, 24. September, 26. November